

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0046/13/0602.1

Düsseldorf, den 19.09.2016

**Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton (Pappe-Erzeugung) der Firma FS Karton GmbH in Neuss durch Austausch des Behälters B903 für Wasserstoffperoxid im Bereich der BE 122 „Lager Stoffaufbereitung II“**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma FS Karton GmbH mit Bescheid vom 01.08.2013 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton am Standort Düsseldorfer Str. 182 - 184 in 41460 Neuss erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

**Zellstoff- und Papierindustrie**

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
FS Karton GmbH  
Düsseldorfer Str. 182 - 184  
41460 Neuss

Datum: 01. August 2013

Seite 1 von 13

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0046/13/0602.1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz  
Zimmer: 244  
Telefon:  
0211 475-5256  
Telefax:  
0211 475-2790  
stefan.hartz@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur Änderung der Pappe- Erzeugung durch Austausch des Behälters B903 für Wasserstoffperoxid

Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 03.04.2013

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
  2. Nebenbestimmungen
  3. Hinweise

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

## Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0046/13/0602.1

I.

### Tenor

Auf Ihren Antrag vom 03.04.2013 nach § 16 Abs. 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Änderung

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED



der Anlage zur Herstellung von Karton (Pappe) durch den Austausch des Behälters B903 für Wasserstoffperoxid ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

### 1. Sachentscheidung

Der Firma FS Karton GmbH in Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 6.2.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

### **Genehmigung zur Änderung**

#### **der Anlage zur Herstellung von Karton**

#### **am Standort**

**FS Karton GmbH,  
Düsseldorfer Str. 182 - 184, 41460 Neuss,  
Kreis Rhein-Kreis Neuss, Gemarkung Neuss**

erteilt.

#### **Gegenstand der Änderung** ist

- **Austausch des Behälters B903 für Wasserstoffperoxid im Bereich der BE 122 „Lager Stoffaufbereitung II“**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



## 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## 3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 75.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **2.450,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

**T187081010FS KARTON**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



## II.

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG keine weiteren Entscheidungen eingeschlossen:

#### Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

## III.

### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



## IV.

### Begründung

#### A. Sachverhalt

##### Genehmigungsantrag

Die FS Karton GmbH betreibt am Standort Düsseldorfer Str. 182 - 184 in 41460 Neuss eine Anlage zur Herstellung von Karton mit einer genehmigten Kapazität von 400.000 t/a (max. 1.400 t/d). Die FS Karton GmbH stellt Faltschachtel-Karton und Liner her.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch des vorhandenen und genehmigten Behälters B903 (Flachbodenbehälter aus Polyetylen (PE 100)) für Wasserstoffperoxidlösung gegen einen aus Edelstahl 1.4571 gefertigten Behälter (Flachbodenbehälter, Butting Behälterbau GmbH).

Die geplante Änderung bezieht sich auf den Austausch des Behälters, die sicherheits- und verfahrenstechnische Einbindung des Behälters in die Anlage wird durch die geplante Änderung nicht berührt.

Wasserstoffperoxid wird wie bisher in einer Konzentration von < 50% gelagert und eingesetzt. Die Abmessungen sowie das nutzbare Lagervolumen bzw. Behältervolumen und die Aufstellung in der Auffangwanne bleibt gegenüber dem PE-HD-Behälter unverändert.

Die FS Karton GmbH in 41460 Neuss hat für dieses Vorhaben am 03.04.2013 einen Antrag nach §§ 16, 6 BImSchG auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton durch Austausch des Behälters B903 für Wasserstoffperoxid gestellt.



## **B. Begründung der Sachentscheidung**

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine anzeigebedürftige Änderung, da durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Der Austausch des Behälters B903 für Wasserstoffperoxid wurde jedoch gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt.

Somit bedarf es eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 i. V. m. § 19 BImSchG, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben,



nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2013/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Im Genehmigungsverfahren wurde das Fachdezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf sowie das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), Umwelttechnik und Anlagensicherheit, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben.

Das Dezernat 55 hat vorgetragen, dass gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie nachfolgende Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid (siehe Anlage 2 und 3) übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

Das LANUV hat in seiner Stellungnahme als Zusammenfassung vorgetragen, dass die im Genehmigungsantrag vorhandene sicherheitstechnische Bewertung zum Austausch eines Lagerbehälters für die Lagerung von Wasserstoffperoxid auf Plausibilität überprüft wurde. In der sicherheitstechnischen Bewertung des TÜV Rheinland wird nachvollziehbar dargelegt, dass der beantragte Lagerbehälter aus Edelstahl 1.4571 bei Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen für die Lagerung von Wasserstoffperoxid geeignet ist.

Weiterhin werden vom TÜV Rheinland im Kapitel 5.1.2 des Gutachtens weitere Abnahmen und Prüfungen genannt, die aber unabhängig vom verwendeten Behältermaterial durchzuführen sind.





Von Seiten des LANUV wird darüber hinaus empfohlen, den Lagerbehälter vor der Erstbefüllung einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung sollte von einer fachkundigen Person eines Unternehmens mit Erfahrung beim Lagern und Inverkehrbringen von Wasserstoffperoxid durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der in der sicherheitstechnischen Stellungnahme des TÜV Rheinland genannten Maßnahmen und der o.g. Empfehlung bestehen aus Sicht des LANUV keine Bedenken gegen die beantragte Änderung.

Gegen die beantragte Änderung wurden von den beteiligten Stellen keine Bedenken erhoben.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Antragstellerin hat demnach einen Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Die unter Einschaltung von Fachbehörden und Sachverständigen vorgenommenen Überprüfungen der Antragsunterlagen und der den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten haben ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Insbesondere bei Beachtung der in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen sind durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz ist in ausreichendem Maße Genüge getan. Das ergibt



sich schon daraus, dass die sicherheitstechnischen und wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Arbeitsschutz werden durch die Genehmigung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht verletzt; dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Fachbehörden und den Prüfungen der Genehmigungsbehörde.

Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG stattzugeben, da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Die beantragte Genehmigung war unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen (Anlage 2) zu erteilen.

### **C. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren.

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **2.450,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 75.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1a) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 625,00 € [ $500 + 0,005 \times (E - 50.000)$ ].

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BlmSchG nicht eingeschlossen.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die vorgelegten Unterlagen waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 1.605,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 2.230,00 Euro.



### Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Pappe-Erzeugung wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.230,00 Euro** festgesetzt.

### Gebühr für UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Pappe-Erzeugung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen



ren war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **220,00 Euro**.

Seite 12 von 13

## V.

### **Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

#### **Hinweise:**

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen



können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Seite 13 von 13

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

(Hartz)



**Anlage 1**

Anlage 1

Seite 1 von 2

**zum Genehmigungsbescheid nach § 16, 6 BImSchG**

**53.01-100-53.0046/13/0602.1**

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 1**

<b>0.</b>	<b>Antragsanschreiben vom 08.04.2013</b> .....	3 Blatt
<b>1.</b>	<b>Antragsformular 1 (Blatt 1, 2 und 3)</b> .....	5 Blatt
<b>2.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	2 Blatt
<b>3.</b>	<b>Zustimmungserklärungen</b>	
2.1	Zustimmungserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit .....	1 Blatt
2.2	Zustimmungserklärung des Betriebsrates .....	1 Blatt
2.3	Zustimmungserklärung des Betriebsarztes .....	1 Blatt
2.4	Zustimmungserklärung des Immissionsschutzbeauftragten	1 Blatt
2.5	Zustimmungserklärung des Gewässerschutzbeauftragten	1 Blatt
<b>3.</b>	<b>Erläuterungen zum Antrag</b> .....	5 Blatt
<b>4.</b>	<b>Beschreibung Standort der Anlage</b> .....	4 Blatt
<b>5.</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	
5.1	Auszug Topografische Karte 1 : 25.000 .....	1 Blatt
5.2	Auszug Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 .....	1 Blatt
5.3	Darstellung Windrichtungsverteilung .....	1 Blatt
<b>6.</b>	<b>Lageplan</b>	
6.1	Amtlicher Lageplan 1 : 1.000 .....	1 Blatt



6.2	Auszug aus dem Lageplan.....	1 Blatt
<b>7.</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....</b>	<b>2 Blatt</b>
7.1	Formulare 2 und 3.....	6 Blatt
<b>8.</b>	<b>Maschinenaufstellungspläne, Fließbilder</b>	
8.1	Blockfließbild Kartonmaschine.....	1 Blatt
8.2	Aufstellplan Behälter mit Auffangvolumen.....	1 Blatt
8.3	Ansichten Prozessbehälter H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> .....	1 Blatt
8.4	Zeichnung Prozessbehälter H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> .....	1 Blatt
<b>9.</b>	<b>Angaben zum Arbeitsschutz.....</b>	<b>6 Blatt</b>
9.1	Sicherheitstechnische Bewertung zum Austausch eines Behälters in der Lagereinrichtung für Wasserstoff- Peroxid des TÜV Rheinland vom 13.02.2013.....	17 Blatt
9.2	Anhang 3: GESTIS-Stoffdatenblatt-Wasserstoffperoxid.....	24 Blatt
<b>10.</b>	<b>Beschreibung der Emissionen.....</b>	<b>3 Blatt</b>
10.1	Formulare 4 bis 8.....	19 Blatt
10.2	Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS des SÜV Sachver- ständigenbüro Hamacher vom 07.03.2013.....	3 Blatt
10.3	Prüfbericht nach VAwS über Stilllegung des SÜV Sachverständigenbüro Hamacher vom 07.03.2013.....	1 Blatt
<b>11.</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung.....</b>	<b>1 Blatt</b>
<b>12.</b>	<b>Anwendung der Störfallverordnung.....</b>	<b>1 Blatt</b>
<b>13.</b>	<b>Zusätzliche Unterlagen gem. § 4e der 9. BImSchV.....</b>	<b>2 Blatt</b>
13.1	Dokumentation der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 2 UVPg.....	4 Blatt





## **Anlage 2**

Anlage 2

Seite 1 von 5

### **zum Genehmigungsbescheid nach §§ 16, 6 BImSchG**

**53.01-100-53.0046/13/0602.1**

### **Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

## **Auflagen**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung der Anlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde sind jeweils der Zeitpunkt des Beginns der Errichtung und die Inbetriebnahme der geänderten



Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Beginn der Errichtung/Inbetriebnahme vorliegen.

Anlage 2

Seite 2 von 5

## **2. Arbeitsschutz**

2.1 Die im Gutachten des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 13.02.2013 unter dem Abschnitt 5.1.2 – Abnahme und sonstige Prüfungen – aufgeführten Maßnahmen, sind vollständig umzusetzen.

## **3. Anlagensicherheit**

3.1 Die Vorgaben der Sicherheitstechnischen Bewertung zum Austausch eines Behälters in der Lagereinrichtung für Wasserstoffperoxid des TÜV Rheinland vom 13.02.2013 ist bei der Errichtung des Tanklager für Wasserstoffperoxid (BE 122) zu beachten und umzusetzen.

3.2 Vor der Erstbefüllung ist für eine geeignete Stabilisierung der Wasserstoffperoxidlösung sicherzustellen

3.3 Vor der Erstbefüllung ist der Behälter vor der Brührung mit Wasserstoffperoxid einwandfrei zu beizen und zu passivieren

3.4 Vor Erstbefüllung des Tanklager für Wasserstoffperoxid (BE 122) sind folgende Prüfungen durch anerkannte Sachverständige durchzuführen:



- Dichtheitsprüfung der Rohrleitungen und des Lagerbehälters einschließlich der Auffangwanne
- Abnahmeprüfung des Rohrleitungssystems entsprechend den Maßgaben der Betriebssicherheitsverordnung
- Prüfung der elektrischen Einrichtungen
- Rechnerischer Nachweis zur festigkeitsmäßigen Auslegung des Behälters zur Lagerung von Wasserstoffperoxid
- Sicherheitsprüfung durch eine fachkundige Person eines Unternehmens mit Erfahrung beim Lagern und Inverkehrbringen von Wasserstoffperoxid

3.5 Die in Nebenbestimmung 3.4 aufgeführten Prüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

#### **4. Gewässerschutz**

4.1 Die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS vom 07.03.2013 des VAwS Sachverständigen Hans-Werner Hamacher ist bei der Errichtung des Tanklager für Wasserstoffperoxid zu beachten und die in der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS geforderten Maßnahmen umzusetzen.

4.2 Die LAU-Anlage (Tanklager für Wasserstoffperoxid) ist mit einer allgemeinen bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung auszurüsten.



- 4.3 Die baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweise des neuen Behälters, des Leckanzeigegerätes, und der Überfüllsicherung sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.4 Die neu zu verlegenden Rohrleitungen der LAU-Anlage (Tanklager für Wasserstoffperoxid) sind gemäß TRwS 780-1 auszuführen. Der Nachweis der konformen Herstellung ist durch Sachverständigenprüfung gemäß Nebenbestimmung 8.13 der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) nachzuweisen.
- 4.5 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§ 19 I WHG<sub>alt</sub>) durchzuführen.
- 4.6 Der vorhandene Behälter (LAU-Anlage), einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 bei der Stilllegung und Demontage durch einen nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Es ist insbesondere zu prüfen,
- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist,
  - ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.



4.7 Der neue Behälter (LAU-Anlage), einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle fünf Jahre durch nach § 11 VAWS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen.

Anlage 2

Seite 5 von 5

Die Inbetriebnahmeprüfung darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW ausgestellt hat.

4.8 Die Prüfberichte bzw. Bescheinigungen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (siehe Hinweis 2.1) sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich unaufgefordert vor Inbetriebnahme zu übersenden.



## Anlage 3

Anlage 3

Seite 1 von 4

### zum Genehmigungsbescheid nach §§ 16, 6 BImSchG

53.01-100-53.0046/13/0602.1

## Hinweise

### 1. Arbeitsschutz

- 1.1 Durch entsprechende betriebliche Organisation ist sicher zu stellen, dass vorgeschriebene Prüfungen von Anlagen und Betriebseinrichtungen (el. Anlagen, Schutzeinrichtungen etc.) und Unterweisungen der Mitarbeiter regelmäßig durchgeführt werden (§ 3 ArbSchG).
- 1.2 Die BGI 782 – Wasserstoffperoxid – ist bei der Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten und umzusetzen.

### 2. Gewässerschutz

#### 2.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).



## 2.2 Fachbetriebe

Anlage 3

Seite 2 von 4

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAWS NRW bleiben hiervon unberührt.

## 2.3 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAWS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

## 2.4 Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung

Neu errichtete, wesentlich geänderte oder länger als ein Jahr stillgelegte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), sind vor (Wieder)Inbetriebnahme und danach wiederkehrend entsprechend der in der Verordnung festgelegten Fristen durch nach § 11 VAWS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 WassGefAnIV).



Wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW vorgelegt, darf eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 WassGefAnIV bzw. § 12 Abs. 1 VAwS NRW – sofern diese erforderlich ist – nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat (siehe Merkblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“<sup>1</sup>).

#### 2.5 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAwS NRW).

#### 2.6 Prüfunterlagen

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wie z. B. baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile (Überfüllsicherung, Behälter, Auffangraum, Fugen) und Nachweise der Herstellung von Rohrleitungen gemäß TRwS 780-1, sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 12 Abs. 6 VAwS NRW).

#### 2.7 Prüfberichte

Die Prüfberichte des nach § 11 VAwS NRW anerkannten

---

<sup>1</sup> Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.





Sachverständigen über die Prüfungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Hinweis 5.7 und 5.8 sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich unaufgefordert in elektronischer Form oder in einfacher Ausfertigung, einseitig bedruckt, ungebunden und nicht geheftet, zu übersenden.

Anlage 3

Seite 4 von 4

Der Prüfbericht muss der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz<sup>2</sup>: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.

## 2.8 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

---

<sup>2</sup> Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.